Deutscher Familiengerichtstag e.V. Die Vorsitzende



Herrn

Ministerialrat Dr. Heger

Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz

11015 Berlin



Deutscher Familiengerichtstag e.V. c/o Fachhochschule des Bundes Willy-Brandt Straße 1 50321 Brühl

Telefon 02232 - 9299116 Telefax 02232 - 9299011 email: Info@DFGT.de

30. Juni 2014

Betr.: Stellungnahme Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Heger,

namens des Deutschen Familiengerichtstags bedanke ich mich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Vorstands des Deutschen Familiengerichtstags zu der beabsichtigten Änderung des FamFG. Zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU gibt der Deutsche Familiengerichtstag keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Isabell Götz

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Konto 133015467

BLZ 370 502 99

Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Der Vorstand - erstellt vom Vorsitzenden der Versorgungsausgleichskommission, Richter am Oberlandesgericht Michael Triebs

Stellungnahme

30. Juni 2014

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Bearbeitungsstand: 13.05.2014) bezüglich Art. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Problemstellung:

Fälle, in denen ein formell und materiell zu beteiligender Versorgungsträger nach § 219 Nr. 2, 3 FamFG, § 7 Abs. 1, Abs. 2 FamFG im Verbund (§§ 137, 142 FamFG) durch das Familiengericht tatsächlich nicht in das Verfahren einbezogen wurde, ihm das Verfahren also nicht bekannt war, oder einem Versorgungsträger die Endentscheidung zum Versorgungsausgleich nicht zugestellt wurde ("vergessener Versorgungsträger"), sind in der Praxis relativ häufig. Es ist umstritten, ob § 63 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 FamFG anwendbar sind.

Die Kommentierung und die Rechtsprechung sind hier uneinig.

Wohl überwiegend wird davon ausgegangen, dass eine Beschwerdefrist in diesen Fällen überhaupt nicht zu laufen beginnt und weder § 63 Abs. 3 Satz 1 FamFG noch § 63 Abs. 3 Satz 2 FamFG Anwendung finden kann (Fünfmonatsfrist, vergleiche Zöller/Feskorn Kommentar zur ZPO, 30. Aufl., § 63 FamFG, Rn. 6; Prütting/Helms/Althammer, Kommentar zum FamFG, 3. Aufl., § 63 Rn. 11; Borth, Kommentar zum Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn. 1217; Musielak/Borth, Kommentar zum FamFG, 4. Aufl., § 63 Rn. 8; OLG Celle, FamRZ 2013,470; OLG Köln, FamRZ 2013,1913 jeweils für keinen Lauf der Beschwerdefrist vor Zustellung an den Versorgungsträger; dagegen Keidel/Sternal, Kommentar zum FamFG, 18. Aufl., § 63 Rn. 45;

Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 5. Aufl., § 63 Rn. 11, allerdings unklar; OLG Hamm, FamRZ 2011,396, jeweils Rechtskraft tritt ein trotz fehlender Zustellung an den Versorgungsträger).

Im Gegensatz zu § 517 ZPO verlangt die Regelung in § 63 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht nur den Ablauf der fünfmonatigen Frist, sondern darüber hinaus, dass die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses an einen Beteiligten nicht bewirkt werden kann. Aus diesem Grund kommt die Auffangfrist nur zur Anwendung, wenn eine Bekanntgabe der Entscheidung an einen im erstinstanzlichen Verfahren Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, weil z.B. dessen Aufenthaltsort trotz intensiver Nachforschungen nicht zu ermitteln ist (OLG Celle, FamRZ 2013, 470).

Mangels Zustellung und des Laufs einer Beschwerdefrist kann Rechtskraft der Endentscheidung, auch zur Scheidung selbst, nicht eintreten, da die Möglichkeit der Anschlussbeschwerde nach § 145 FamFG durch einen Ehegatten besteht. Der vergessene Versorgungsträger kann, so die wohl überwiegende Meinung, Beschwerde einlegen, wenn er von der Entscheidung Kenntnis erhält, auch noch Jahre nach Erlass der Endentscheidung. Legt ein Versorgungsträger in diesen Fällen Beschwerde ein, so kann sich ein Ehegatte hinsichtlich der Ehescheidung nach § 145 Abs. 1 FamFG dem Rechtsmittel des Versorgungsträgers anschließen. Hat inzwischen einer der Ehegatten erneut eine Ehe in Unkenntnis der mangelnden Rechtskraft der Entscheidung zur Scheidung geschlossen, so liegt eine Doppelehe vor.

Lösung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ausdrücklich zu begrüßen, da er die Probleme der Rechtskraft in den geschilderten Fällen beseitigt. Die neu zu schaffende Regelung des § 145 Abs. 3 FamFG ist schlank und klar in der Formulierung. Die Änderung entspricht der vom Deutschen Familiengerichtstag vertretenen Rechtsauffassung, auch anlässlich eines Gesprächs im Bundesjustizministerium Anfang Februar 2014.

§ 145 Abs. 3 FamFG n. F. schafft Rechtsklarheit und vor allem Rechtssicherheit. Der Eingriff in den Verbund ist gering. Die Rechte der Ehegatten werden nicht in erheblicher Weise beschnitten. Es steht ihnen frei, gegen die Endentscheidung im Verbund nach § 142 FamFG, soweit es um die Scheidung geht, "regulär" Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG einzulegen. Soweit ein anderer Beteiligter im Anschluss an die Endentscheidung des Familiengerichts Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen die Endentscheidung einlegt, können sich Ehegatten hinsichtlich der Scheidung nach § 145 Abs. 1 FamFG anschließen.

Es sind kaum Fälle vorstellbar, in denen die spätere Einlegung eines Rechtsmittels in den geschilderten Fällen durch einen vergessenen oder übergangenen Versorgungsträger den Ehegatten Anlass bietet, gegen die Ehescheidung Rechtsmittel einzulegen.